

1. Vorbemerkung

Die ingenia digitale Netze GmbH (im Folgenden IDN genannt) stellt den Kunden Internetzugänge und weitere IP-basierte und Telekommunikationsdienstleistungen zur Verfügung. Die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der für den jeweiligen Dienst relevanten Leistungsbeschreibung in der jeweils gültigen Version.

Der Kunde benötigt für den Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz von IDN Hardware (Telekommunikationsendeinrichtung). Diese Hardware kann der Kunde von IDN vorkonfiguriert erwerben oder mieten.

IDN bietet den Kunden an, im Falle einer Störung die Bearbeitung per Fernwartung durchzuführen. Diese Sonderbedingungen sollen die Rahmenbedingungen hierfür regeln.

2. Kundenauftrag

Fernwartungszugänge werden auf der jeweiligen Telekommunikationsendeinrichtung eingerichtet. Sollte dies von einem Kunden nicht gewünscht werden, muss er dies der IDN mitteilen.

Der Fernwartungszugang soll den Kunden und IDN die Fehlersuche und Störungsbeseitigung erleichtern. Die Gestattung des Kunden einen Fernwartungszugang einzurichten ist nicht Voraussetzung damit ein Vertrag für einen Internetzugang oder sonstige bei IDN buchbare Leistungen zustande kommt. Der Kunde kann jederzeit seine Zustimmung zur Einräumung und Nutzung des Fernwartungszugangs ohne Begründung widerrufen. IDN muss in diesem Fall dafür Sorge tragen, dass die Zugangsdaten laut Ziffer 3. dieser Sonderbedingungen unverzüglich gelöscht werden.

3. Zugangskontrolle

Durch Nutzung des Fernwartungszugangs kann IDN personenbezogene und vertrauliche Daten auf dem Rechner oder innerhalb des Netzwerks des Kunden einsehen. Deshalb bedarf es entsprechender Schutzmaßnahmen.

Der Fernwartungszugang ist passwortgeschützt. Die Zugangsdaten sind nur Mitarbeitern von IDN bekannt, die entsprechend geschult sind und auf Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

IDN kann für die Durchführung der Fernwartung Partnerunternehmen beauftragen. Diese Unternehmen müssen ebenfalls dafür Sorge tragen, dass deren Mitarbeiter mit den Grundsätzen des Datenschutzes vertraut sind und entsprechende Maßnahmen ergreifen, damit die sensiblen Kundendaten geschützt sind.

IDN muss den Kunden darüber informieren, dass von dem Fernwartungszugang Gebrauch gemacht wird.

IDN muss den Kunde unverzüglich informieren, wenn eine missbräuchliche Verwendung des Fernwartungszuganges bekannt wurde.

4. Nutzung des Fernwartungszugangs

IDN und die von IDN beauftragten Partnerunternehmen dürfen den Fernwartungszugang ausschließlich zum Zwecke der Fehlersuche und Störungsbeseitigung im Bezug auf den Internetanschluss bzw. weiterer bei IDN gebuchter Leistungen (z.B. Telefonie) verwenden.

Es ist ausdrücklich untersagt, den Zugang zu nutzen, um Daten des Kunden auszuwerten, auf Rechnersystemen von IDN zu speichern oder weiterzubearbeiten oder die Daten zu verändern.

5. Haftung

IDN haftet für eine missbräuchliche Verwendung des Fernwartungszugangs gegenüber dem Kunden unbeschränkt.